

Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
<p>47. Jahrgang</p>	<p>Salzgitter, 11. November 2020</p>	<p>Nummer 31</p>

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
91	Fälligkeitstermine im November 2020 für Abgaben (Steuern und Gebühren)	246
92	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Salzburg	246
93	Umstufungen (Ab- und Aufstufungen) sowie Festsetzungen von Ortsdurchfahrten von Straßen in Salzburg-Lebenstedt, -Engelstedt und -Salder	247
94	Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Bebauungsplan Th 39 für Salzburg-Thiede „Am Bahnhof - West“	253
95	Feststellung des Jahresabschlusses 2019, Entlastung des Betriebsleiters sowie die Behandlung des Jahresfehlbetrages des Städtischen Regiebetriebes Salzburg	255
96	Berichtigung Öffentliche Zustellungen*	256

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

91

Fälligkeitstermine im November 2020 für Abgaben (Steuern und Gebühren)

Die Stadtkasse Salzgitter macht die Abgabepflichtigen auf die nachstehenden Fälligkeitstermine aufmerksam und bitte gleichzeitig, die Abgabebeträge bis zum Tage der Fälligkeit durch Überweisung auf eines ihrer Postgiro- oder Bankkonten zu begleichen:

1. Abgaben lt. Bescheid des Fachdienstes Haushalt und Finanzen

a) Grundsteuer A	Oktober - Dezember	fällig 15.11.2020
b) Grundsteuer B	Oktober - Dezember	fällig 15.11.2020
c) Straßenreinigungsgebühr	Oktober - Dezember	fällig 15.11.2020
d) Hundesteuer	Oktober - Dezember	fällig 15.11.2020
e) Zweitwohnsitzsteuer	Oktober - Dezember	fällig 15.11.2020

2. Gewerbesteuvorauszahlung Oktober - Dezember fällig 15.11.2020

Das Team Steuern weist darauf hin, dass nur die Steuerpflichtigen, bei denen eine Änderung eingetreten ist, einen neuen Jahresbescheid für die Steuern erhalten. Für alle anderen gilt die Festsetzung im letzten Steuerbescheid.

3. Abfallentsorgungsgebühren lt. Oktober - Dezember fällig am 15.11.2020
Bescheid des Städt. Regiebetriebes

Das gilt nicht für die Abgabepflichtigen, die der Stadtkasse eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung im Lastschriftverfahren erteilt haben.

Stadtkasse Salzgitter, den 26.10.2020

92

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Salzgitter

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 4 G zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 03. März 2020 (BGBl. I S. 433) geändert worden ist, in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2018 (Nds. GVBl. S. 2), § 1 und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), hat der Rat der Stadt Salzgitter am 28.10.2020 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Salzgitter vom 06.05.1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 124) zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.11.2017 (Amtsblatt Nr. 30 der Stadt Salzgitter, 2018, S. 139), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Grundentgelt für jede Fahrt beträgt 3,80 € an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06.00 bis 22.00 Uhr. In diesem Preis ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 40 m oder eine Wartezeit von 13,09 Sekunden enthalten.

Das Grundentgelt für jede Fahrt beträgt 4,20 € an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 00.00 bis 24.00 Uhr. In diesem Preis ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 40 m oder eine Wartezeit von 13,09 Sekunden enthalten.“

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt bei bis zu vier beförderten Fahrgästen bis zum Erreichen einer Fahrleistung von 3.000 m für jeden gefahrenen km 2,60 €, für jeden weiteren angefangenen km 2,10 €.“

3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Wartezeiten werden mit 0,10 € je abgelaufene 13,09 Sekunden berechnet (eine Stunde Wartezeit = 27,50 €).“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Salzgitter, den 29.10.2020

gez. Frank Klingebiel
(Oberbürgermeister)

93

Umstufungen (Ab- und Aufstufungen) sowie Festsetzungen von Ortsdurchfahrten von Straßen in Salzgitter-Lebenstedt, -Engelnstedt und -Salder

Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße L 472 zu Teilstrecken der Kreisstraßen K 8, K 30, K 39 und K 11 (Anlage 1)

Die Landesstraße L 472 wird in ihrem bisherigen Verlauf von Höhe der Eck-ausrundung der Autobahnauffahrt A 39 bis zur nördlichen Grenze des Stadtgebietes Salzgitter zu den unten aufgeführten Kreisstraßen abgestuft. Die Grenzen der Ortsdurchfahrten (OD) der Kreisstraßen K 39 und K 11 werden wie nachstehend aufgeführt neu festgesetzt.

a) Kreisstraße K 8

Die Teilstrecke Kattowitzer Straße von Höhe der Eckausrundung der Autobahn-auffahrt A 39 bis Kreuzung Kattowitzer Straße / Bruchmachersenstraße wird zur Kreisstraße K 8 (Erweiterung) abgestuft.

b) Kreisstraße K 30

Die Teilstrecke von Kreuzung Kattowitzer Straße / Bruchmachersenstraße bis Kreuzung Willy-Brandt-Straße / Konrad-Adenauer-Straße / Albert-Schweitzer-Straße wird zur Kreisstraße K 30 (Erweiterung) abgestuft.

c) Kreisstraße K 39

Die Teilstrecke von Kreuzung Willy-Brandt-Straße / Albert-Schweitzer-Straße bis Kreuzung Albert-Schweitzer-Straße / Suthwiesenstraße wird zur Kreisstraße K 39 (Erweiterung) abgestuft. Die südliche Ortsdurchfahrtsdurchfahrts-grenze der K 39 wird auf km 4,070 festgesetzt.

d) Kreisstraße K 11

Die Teilstrecke vom Einmündungsbereich Albert-Schweitzer-Straße / Suthwiesenstraße bis Feldstraße Ortsausgang Richtung Broistedt sowie bis zur nördlichen Stadtgrenze wird zur Kreisstraße K 11 (Erweiterung) abgestuft. Der weitere Verlauf führt - wie bislang - über die Straßen Wildkamp und Kranichdamm bis zur Ludwig-Erhard-Straße (K 39). Die südliche Ortsdurchfahrts-grenze der K 11 wird auf km 0,000 am Einmündungsbereich Albert-Schweitzer-Straße neu festgesetzt. Damit ergibt sich für die nordöstliche Grenze der Ortsdurchfahrt die neue Festsetzung auf km 2,434 (ehemals km 0,922).

Die bislang im Eigentum des Landes befindliche Teilstrecke vom Einmündungsbereich Wildkamp bis zur nördlichen Stadtgrenze geht als K 11 in das Eigentum der Stadt Salzgitter über. Sie bleibt wie bisher freie Strecke.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Salzgitter.

Aufstufung von Teilstrecken der Kreisstraßen K 30 und K 10 zur Landesstraße L 472 (Anlage 2)

a) Kreisstraße K 30

Die Teilstrecke der Kreisstraße K 30 wird in ihrem bisherigen Verlauf von Höhe der östlichen Anschlussstelle der Autobahn A 39 bis zur K 10 (einschließlich der Auf- und Abfahrten) zur Landesstraße L 472 aufgestuft.

b) Kreisstraße K 10

Die Teilstrecke der Kreisstraße K 10 wird in ihrem bisherigen Verlauf vom Kreuzungsbereich mit der K 30 bis zur nördlichen Grenze des Stadtgebietes Salzgitter zur Landesstraße L 472 gemäß aufgestuft.

Träger der Straßenbaulast ist - wie bisher - die Stadt Salzgitter für den Bereich der Ortsdurchfahrt der Peiner Straße (K 10), für das Brückenbauwerk SZ MI 11 zwischen Konrad-Adenauer-Straße und Industriestraße Mitte sowie die westlich liegende Auf- und Abfahrtsrampe.

Träger der Straßenbaulast für die nördlich und südlich der OD-Grenzen liegenden Straßenflächen ist das Land Niedersachsen.

Aufstufung einer Gemeindestraße zur K 13 N (Anlage 3)

Die Teilstrecke der Straße Schäferkamp beginnend an der Neißestraße und endend an der künftigen Kreisstraße K 11 wird zu Kreisstraße K 13 N aufgestuft. Die Grenzen der Ortsdurchfahrt werden festgesetzt auf km 0,000 und km 0,696.

Träger der Straßenbaulast ist - wie bisher - die Stadt Salzgitter.

Die Umstufungen erfolgen gemäß § 7 Absatz 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG), die Festsetzungen der Ortsdurchfahrten gemäß § 4 Absatz 2 NStrG und sind vom Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 23.09.2020 beschlossen worden. Sämtliche Maßnahmen treten zum 01.01.2021 in Kraft.

Ihre Rechte:

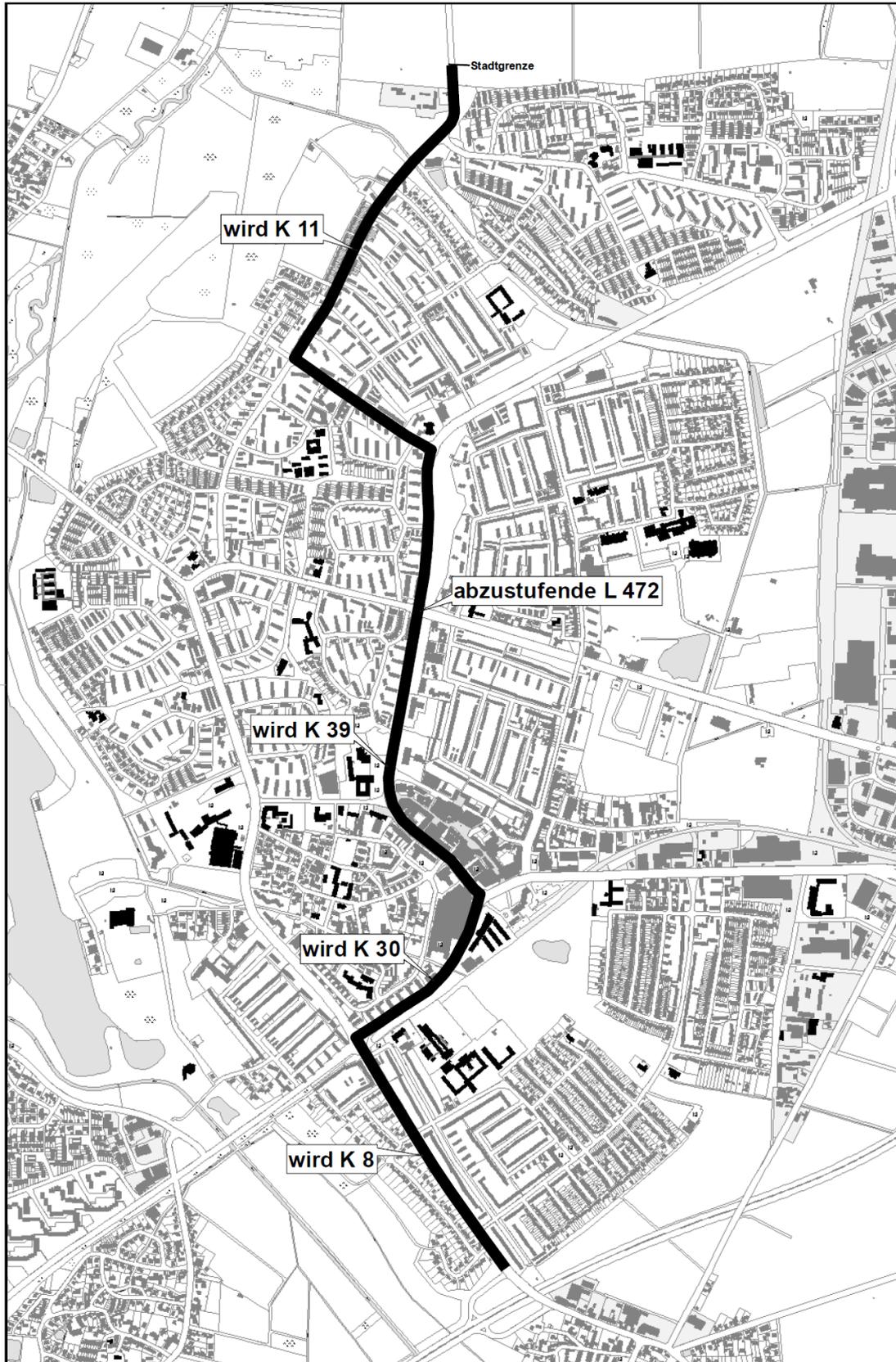
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Salzgitter erhoben werden.

Das Widerspruchsverfahren ist nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Salzgitter in der jeweils geltenden Fassung kostenpflichtig, falls der Widerspruch ganz oder teilweise abgewiesen bzw. zurückgezogen wird.

Stadt Salzgitter
- als Träger der Straßenbaulast –

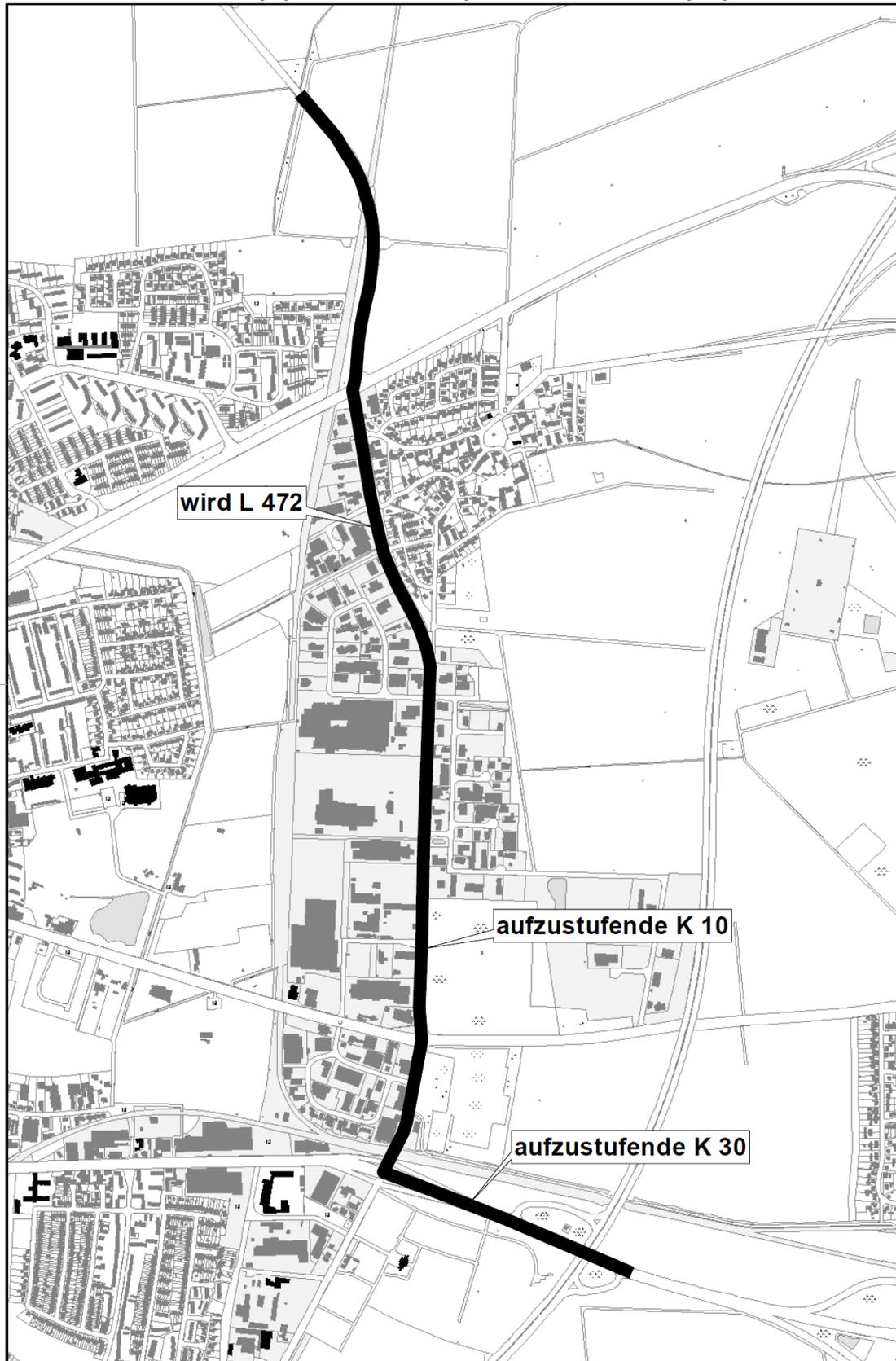
STADT SALZGITTER -Eigenbetrieb Grundstücksentwicklung-
Die Vervielfältigung ist nur für dienstliche, nichtgewerbliche Zwecke der Stadt Salzgitter gestattet

Anlage 1



STADT SALZGITTER -Eigenbetrieb Grundstücksentwicklung-
Die Vervielfältigung ist nur für dienstliche, nichtgewerbliche Zwecke der Stadt Salzgitter gestattet

Anlage 2



94

**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
Bebauungsplan Th 39 für Salzgitter-Thiede „Am Bahnhof - West“**

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) können die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung für den

Bebauungsplan Th 39 für Salzgitter-Thiede „Am Bahnhof - West“

in der Zeit

vom 19.11.2020 bis 04.12.2020

unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

www.salzgitter.de/auslegungen

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Planung während dieses Zeitraums nach vorheriger Terminvereinbarung (Kontaktdaten siehe unten) auch im Rathaus der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Straße 6-8 in Salzgitter-Lebenstedt einsehen zu können.

Das Plangebiet liegt im Osten von Salzgitter Thiede.

Im Norden grenzt eine Kleingartenanlage an. Östlich wird das Gebiet von einer Bahntrasse begrenzt. Im Süden begrenzen die Straße „Am Bahnhof“ sowie dreigeschossige Wohnbebauung (Mehrfamilienhäuser) das Plangebiet. Im Westen wird das Gebiet durch einen Friedhof begrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich der Planmaßnahme ist aus dem zugleich veröffentlichten Planausschnitt zu ersehen.

Das Ziel der Planung ist die Realisierung eines allgemeinen Wohngebietes mit hohen Anforderungen an den Klimaschutz für umweltbewusste Bauherren.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig an der Planung beteiligt werden. Es besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung über die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung zu informieren. Gleichzeitig besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Stellungnahmen können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich an die Stadt Salzgitter, FG Stadtplanung, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter oder per E-Mail an planung@stadt.salzgitter.de gerichtet werden.

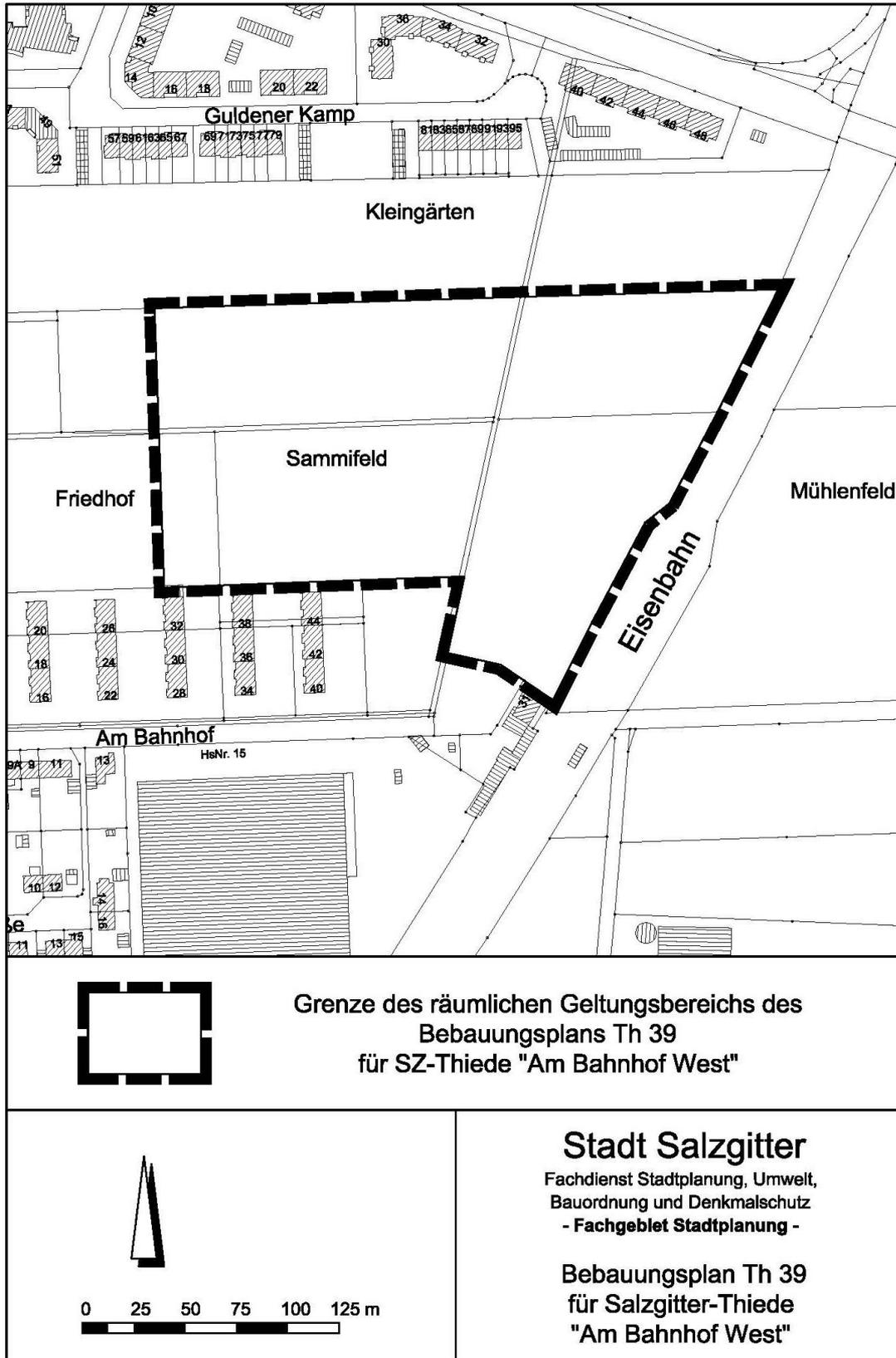
Stellungnahmen können nach vorheriger terminlicher Vereinbarung auch mündlich zur Niederschrift gebracht werden.

Termine für die Einsichtnahme in die Unterlagen oder eine mündliche Niederschrift erhalten Sie telefonisch zu folgenden Zeiten:

- Montag, Dienstag und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr
- Donnerstag von 14 Uhr bis 18 Uhr

unter den Telefon-Nummern (05341) 839 -4062, -3533, -3526 oder -3520.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -



95

**Feststellung des Jahresabschlusses 2019,
Entlastung des Betriebsleiters sowie die Behandlung
des Jahresfehlbetrages des Städtischen
Regiebetriebes Salzgitter**

Der Rat der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 23. September 2020 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Lagebericht und der Jahresabschluss des Städtischen Regiebetriebes (SRB) zum 31.12.2019 mit einer Bilanzsumme von 89.341.874,11 € und einem Jahresfehlbetrag von 25.582,37 € werden in der durch die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (pwc) geprüften Fassung festgestellt.
2. Dem Betriebsleiter wird gemäß § 35 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung erteilt.
3. Der Rat der Stadt Salzgitter beschließt folgende Ergebnisverwendung:
 - a. Der Jahresverlust in Höhe von 25.582,37 € wird mit der am 19.12.2018 vom Rat beschlossenen Entnahme aus der Gewinnrücklage in 2020 in Höhe von 636.123,38 € verrechnet.
 - b. 55.000 € werden als Verzinsung auf das Stammkapital an die Stadt Salzgitter abgeführt.
 - c. Der zweckgebundenen Rücklage für die späteren Aufwendungen für die Rekultivierung der Deponie Diebesstieg werden 492.192,22 € zugeführt.
 - d. Der verbleibende Betrag in Höhe von 63.348,79 € wird auf neue Rechnung 2020 vorgetragen.

Vor der Beschlussfassung des Rates der Stadt Salzgitter hat die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Datum vom 20.07.2020 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (Auszug) erteilt:

“Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Städtischer Regiebetrieb, Salzgitter

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Städtischer Regiebetrieb, Salzgitter, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Städtischer Regiebetrieb, Salzgitter, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht des Städtischen Regiebetriebs für das Wirtschaftsjahr 2019 werden in der Zeit vom 12.11.2020 bis einschließlich 19.11.2020 im Städtischen Regiebetrieb der Stadt Salzgitter, Korbmacherweg 5, in Salzgitter, Gebäude G, Zimmer Nr.14, während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

-Städtischer Regiebetrieb-

